
Jahrheft 2015

des Schweizer Presserates

Revue annuelle 2015

du Conseil suisse de la presse

Annuario 2015

del Consiglio svizzero della stampa



Inhalt

Editorial 3

Mittendrin in der Debatte (Ursina Wey). 5

Einige Meilensteine aus der Praxis des Presserats. 7

Jahresbericht 2014 des Schweizer Presserats 12

Revision des Geschäftsreglements 20

Presserat setzt Zeichen gegen die Einschränkung
der Arbeit von Gerichtsreportern (Matthias Halbeis) 21

Zusammensetzung des Presserats 2015 24

«Sie leisten gute Arbeit, aber man hört Sie zu wenig. Sie sind nicht da, wenn man Sie bräuchte.» Das, zusammengefasst, sagten uns ein paar junge Journalistinnen und Journalisten an einem Austausch mit dem Presserat anlässlich der Mai-Sitzung des Plenums.

Man kommt nicht umhin, festzustellen, dass sich diese Aussage mit dem deckt, was die Medienschaffenden in einer 2007 vom Stiftungsrat in Auftrag gegebenen soziologischen Studie sagten. Dem Presserat wurde zwar grosse Anerkennung entgegengebracht, gleichzeitig wurde aber auch festgehalten, dass sich seine Arbeit nur wenig auf den Redaktionsalltag auswirke.

Aufgrund dieser Feststellung versuchte der Presserat seine Kommunikation zu verbessern. Er machte die Sitzungen der Kammern den Medienschaffenden teilweise zugänglich. Zusammenfassungen der wichtigsten Stellungnahmen in journalistischer Sprache sind zur Regel geworden. Zahlreiche Redaktionen erhielten Besuch eines Ratsmitglieds in der Absicht, dem Rat ein Gesicht zu geben. Die grundsätzlich jährlich stattfindenden Pressekonferenzen sind umfassender geworden. Das Ratspräsidium nahm zu

gewissen Aktualitäten Stellung – jüngst zum Attentat auf die Redaktion von «Charlie Hebdo» im Januar. Schliesslich antworten die Mitglieder in ihrem eigenen Namen, wenn sie von den Medien angefragt werden.

Die erwähnten jungen Journalistinnen und Journalisten orten jedoch zwei grosse Mängel. Einerseits wird die Kommunikation des Rats als veraltet erachtet: wenig interaktive Homepage, fehlende Präsenz des Rats und der meisten seiner Mitglieder auf Social Media. Andererseits möchten diese Journalistinnen und Journalisten vor allem, dass sich der Presserat vermehrt unmittelbar zu wichtigen Berufsethikfragen meldet. Die jüngste Frage dieser Art: Durfte der Name des deutschen Kopiloten genannt werden, der den Unfall des Flugzeugs von Germanwings in der Provence verursachte und so den schrecklichen Tod von 150 Personen herbeiführte?

Unabhängig der Frage der Mittel – der Stiftungsrat prüft zurzeit Möglichkeiten, um den Presserat besser zu dotieren, und sucht Gelder, um die Homepage zu modernisieren – stellt die Forderung nach raschen Stellungnahmen auch die Frage nach der Rolle des Presserates.

Die Stellungnahmen des Schweizer Presserates sind unter **www.presserat.ch** abrufbar.
Les prises de position du Conseil suisse de la presse sont accessibles sous **www.presserat.ch**.
Le prese di posizione del Consiglio svizzero della stampa sono accessibili al sito **www.presserat.ch**.

Eine Frage, die übrigens regelmässig innerhalb des Selbstregulierungsorgans debattiert wird.

Momentan hat der Presserat beschlossen, sich auf seine Kernaufgabe zu konzentrieren: die Beantwortung der Publikumsbeschwerden. Als Rat mischt er sich nicht unmittelbar in Ethikdiskussionen ein und greift nur selten Fälle auf, die viel Aufsehen erregen. Wenn er aus eigener Initiative aktiv wird, geht es vor allem darum, die Ethikregeln an die Veränderung der Medienlandschaft anzupassen (Schutz der Privatsphäre im Internet, Bearbeitung der digitalen Archive unter dem Aspekt des Rechts auf Vergessen, anonyme Kommentare im Internet).

Diese vorsichtige Zurückhaltung ist gerechtfertigt. Ethikfragen sind meistens spezifische Fälle, zu welchen es keine Schwarz-Weiss-Antworten gibt. Indem er sich nach Einholung der Meinung der

betroffenen Redaktionen Zeit für die interne Debatte nimmt, schafft der Presserat die Voraussetzung, um fundierte Stellungnahmen abzugeben. Diesen verdankt er auch seinen Ruf als besonderes Gremium.

Vernachlässigt der Presserat nicht eine heute notwendig gewordene Aufgabe, indem er sich praktisch auf diese «Langfristigkeit» beschränkt? Wie er es selber mehrmals betonte, führt der wirtschaftliche Druck gleichzeitig zu einer ständigen Konkurrenz und zur Redimensionierung der Redaktionen. Das fördert die unmittelbare Ethikdebatte nicht; diese bedingt einen gewissen Abstand, sogar inmitten einer brennenden Aktualität. Es wäre wohl ratsam, dies manchmal im richtigen Moment in Erinnerung zu rufen.

*Dominique von Burg
Präsident des Schweizer Presserats*

Seit einhalb Jahren führt die Rechtsanwältin Ursina Wey die Geschäfte des Presserats. Hier schildert sie ihre ersten Eindrücke.

Aus dem tropisch-feuchten Togo zurück in der Schweiz, mitten im Winter. Den Strohhut der «Madame la Conseillère Technique» für Demokratieförderung und Good Governance mit dem Béret der Geschäftsführerin ausgetauscht. Der Wechsel von Lomé nach Interlaken: eine Herausforderung und ein Klima- und Kulturschock. Nach der Arbeit mit lebendigen afrikanischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die zurückhaltende Art von Schweizerinnen und Schweizern. Stromausfälle sind inexistenz, die Internetverbindung stabil und superschnell, das Wasser in der Dusche warm. Ein Abschied auch von der togolischen Presse, in der Regel polemisch und langatmig, im besten Fall engagiert. Eine Freude ist in der Schweiz die Lektüre der Zeitungen. Bei aller Kritik ist der Anspruch an Qualität und Ethik hoch. Das beweist die Bedeutung des Schweizer Presserats. Nach und nach lerne ich meine Mitstreiterinnen und Mitstreiter im Presserat

kennen, das Präsidium, dann, Kammer-sitzung um Kammer-sitzung, die 21 Mitglieder des Presserats. Engagierte Journalistinnen und Publikumsvertreter aus der ganzen Schweiz, die sich uneigennützig für den medienethischen Kodex einsetzen, auf hohem Niveau einen differenzierten, engagierten Diskurs führen, um faire Entschiede ringen und dabei nie den Humor verlieren. Dazu einen Präsidenten, der als renommierter Journalist der Garant für die anspruchsvolle Praxis des Presserats ist. Ende März 2014 dann der Umzug der Geschäftsstelle nach Bern, an die Effingerstrasse, zentral und wenige Gehminuten vom Hauptbahnhof entfernt. Von gegenüber grüsst das ehemalige Gebäude des «Bund». Das passt. Es gilt, sich nach und nach mit den hängigen Fällen vertraut zu machen. Daneben warten Jahresrechnung und Jahresabschluss, ebenso die Steuererklärung. Das Bundesamt für Statistik wünscht die Zahlen für das vergangene Jahr. Nicht zu vergessen die Organisation des Stiftungsrats der Stiftung «Schweizer Presserat», Trägerorgan des Presserats. Der Presserat ist bekannt, das zeigen die vielen Anfragen. Im Alltag gilt es, die



*Von Ursina Wey,
Geschäftsführerin des Schweizer Presserats*

Rolle des Presserats und des Journalistenkodexes zu erklären. Etwa wenn Frau Meier sich über einen Artikel beschwert und sich erkundigt, warum der Presserat eine derart falsche Berichterstattung toleriert. Nein, der Presserat ist weit davon entfernt, Medienpolizist oder Medienrichter zu spielen. Der Presserat führt den Diskurs über Medienethik. Ich erkläre, welchen Anforderungen eine Beschwerde an den Presserat genügen muss und ermuntere, eine Beschwerde einzureichen. Der Presserat ist eine anerkannte Institution, das zeigen die vielen Beschwerdeführenden, die sich anwaltlich vertreten lassen. Obwohl es sich bei der Beschwerde an den Presserat um eine

sogenannte Jedermannsbeschwerde handelt, deren Hürden bewusst niedrig ausgestaltet sind. Beschwerdeantworten treffen ein, Fristerstreckungsgesuche, mehrheitlich von Anwaltsbüros. Alle zwei bis drei Tage ist eine Beschwerde in der Post. Die Beschwerden befassen sich häufig mit Publikationen von hoher Brisanz oder gar politischer Relevanz. Dies bedeutet, dass die Beschwerden zunehmend umfangreicher werden – es treffen auch schon einmal grössere Pakete bei der Geschäftsstelle ein (nein, kein Panettone zu Weihnachten ...) – der Aufwand pro Fall wächst. Der Presserat muss sich diesen Ansprüchen und Veränderungen stellen. Die Diskussion ist lanciert.

- 1992:** Der Presserat greift einen Bericht der «SonntagsZeitung» über die Annahme von Geschenken durch die Chefredaktoren von «Bilanz» und «Finanz & Wirtschaft» auf. Er erlässt umfangreiche Empfehlungen zum Verhalten von Wirtschaftsjournalisten sowie zum Reise-, Auto- und Sportjournalismus (2 und 7/1992).
- 1994:** Im Fall Tornare/Télévision Suisse Romande kritisiert der Presserat scharf, dass Richter häufig dazu neigen, Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen gegen Medienberichte allzu leicht stattzugeben (1/1994).
- 1996:** In der Stellungnahme zu einer Beschwerde des damaligen CVP-Präsidenten Anton Cottier gegen das Nachrichtenmagazin «Facts» äussert sich der Presserat zum Verhalten bei verabredeten Interviews. Er rügt den Politiker, der das Interview umschrieb und die Zeitschrift, die Abmachungen mit Cottier brach (1/1996).
- 1997:** Der Bundesrat gelangt an den Presserat und ersucht diesen, sich zum Fall Jagmetti zu äussern. Der Presserat rügt die verkürzte Präsentation eines geheimen Strategiepapiers durch die «SonntagsZeitung», verteidigt aber das Recht der Medienschaffenden, Indiskretionen unter bestimmten Voraussetzungen zu veröffentlichen. Im April 2006 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dieses Fazit weitgehend übernommen (1/1997).
- 2002:** In einer Stellungnahme zur Berichterstattung von «Blick» und «SonntagsBlick» über eine angebliche aussereheliche Affäre des ehemaligen Botschafters Thomas Borer rügt der Presserat eine schwere Verletzung der Privat- und Intimsphäre des Ehepaares Borer-Fielding. Weiter beanstandet er die Bezahlung eines Informationshonorars von 10 000 Euro als unlauter (62/2002).
- 2006:** Ausgehend von der Debatte rund um die dänischen Mohammed-Karikaturen äussert sich der Presserat grundlegend zur Diskriminierung religiöser oder anderer Minderheiten. Er rechtfertigt den

Abdruck umstrittener Karikaturen und Bilder zwecks Dokumentation einer öffentlichen Auseinandersetzung (12/2006).

2007: Angesichts der stetig zunehmenden Vermischung von redaktionellen Inhalten und Werbung erinnert der Presserat an die zentrale Bedeutung des Trennungsgrundsatzes für die Glaubwürdigkeit der journalistisch bearbeiteten Medien. Die Freiheit der Redaktion bei der Auswahl der redaktionellen Themen und Gegenstände ist auch bei Lifestyle-Berichten vollumfänglich zu gewährleisten. Die berufsethischen Regeln gelten auch für die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Berichten, die Konsumgüter vorstellen (1/2007).

2008: Der Presserat setzt sich mit der intensiven Medienberichterstattung über Verdachtsfälle pädophiler Priester und über den Selbstmord eines Neuenburger Priesters auseinander. Er bejaht ein öffentliches Interesse daran, wie eine Institution wie die katholische Kirche mit pädophilen Priestern umgeht. Verurteilte Personen haben ein «Recht auf Vergessen». Dieses gilt aber nicht absolut. Eine erneute Berichterstattung ist beispielsweise dann zulässig, wenn eine Beziehung zwischen einem früheren Delikt und der aktuellen sozialen oder beruflichen Tätigkeit einer Person besteht (22/2008).

2009: Die Aargauer Kantonspolizei veröffentlicht Namen und Bild des mutmasslichen Mörders eines Au-pair-Mädchens. Der Presserat ermahnt die Redaktionen, nicht reflexartig zu publizieren, wenn Behörden den Namen und das Bild eines Tatverdächtigen freigeben, sondern eigenständige berufsethische Überlegungen anzustellen. Die Veröffentlichung einer Fahndungsmeldung oder eines Zeugenaufrufs sei gerechtfertigt, wenn unmittelbare Gefahr in Verzug ist. Nicht dagegen, wenn der mutmassliche Täter bereits gefasst und geständig ist sowie wenn sich bereits vor einem Zeugenaufruf eine grosse Zahl möglicher Zeuginnen bei den Behörden gemeldet hat (31/2009).

2010: Medien dürfen private Informationen aus dem Internet nicht voraussetzungslos weiterverbreiten. Entscheidend ist, weshalb sich jemand im öffentlichen Raum exponiert. Im Einzelfall sollten Journalisten sorgfältig zwischen öffentlichem Informationsinteresse und Privatsphärenschutz abwägen. Ausschlaggebend ist dabei der Kontext einer Information (43/2010).

2011: Das «Recht auf Vergessen» gilt auch für Online-Medien und digitale Archive. Redaktionen sollten auf begründete Gesuche um nachträgliche Anonymisierung oder Aktualisierung von Berichten eingehen (29/2011).

Die berufsethischen Normen gelten für Online-Leserkommentare, die deshalb genauso wie traditionelle Leserbriefe in der Regel mit dem Namen zu zeichnen sind. Die Veröffentlichung von anonymen Kommentaren ist ausnahmsweise zulässig, sofern damit schützenswerte Interessen (Privatsphäre, Quellenschutz) gewahrt werden (52/2011).

2012: Trotz einzelner Fehlleistungen kamen die Medien im Fall Hildebrand ihrer Rolle als «Wachhunde der Demokratie» nach. Dies gilt auch für die «Weltwoche», deren Enthüllungen letztlich zum Rücktritt des Nationalbankpräsidenten führten. Dem Magazin sind aber mehrere Fehler unterlaufen. Die Zwei-Quellen-Regel, wonach unbestätigte Informationen mindestens durch zwei Quellen abzusichern sind, kann aber wie jede Faustregel nicht schematisch auf jeden Einzelfall übertragen werden. Ausnahmsweise darf ein Journalist auf die ihm zugespielte Information einer indirekten, für ihn anonymen Quelle abstellen, sofern die Information zusätzlich durch ein Dokument belegt ist, er den Wahrheitsgehalt überprüft und insbesondere die Betroffenen mit der Enthüllung konfrontiert. Zudem ist die Quellenlage möglichst transparent darzulegen (24/2012).

2013: Die vorzeitige Veröffentlichung eines Berichts im Entwurfsstadium kann gerechtfertigt sein. Dies bestätigt der Presserat in Bezug auf den «Tages-Anzeiger». Der veröffentlichte vertrauliche Informationen aus einem Entwurf des Berichts der Parlamentarischen Untersuchungskommission zur Korruption in der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (BVK). Der Kantonsrat des Kantons Zürich erstattet Strafanzeige und beschwert sich beim Presserat mit der Begründung, die Zeitung hätte bis zur Veröffentlichung des Berichts einige Wochen später zu warten müssen. Angesichts des grossen öffentlichen Interesses an der Zukunft der Kasse erachtete der Presserat diese Veröffentlichung als gerechtfertigt. Zumal nicht ersichtlich war, inwiefern die vorzeitige Publikation äusserst schützenswerte Interessen beeinträchtigte. Anders hätte der Fall gelegen, wenn die offizielle Veröffentlichung des Berichts nur wenige Tage später vorgesehen gewesen wäre (1/2013).

An zwei aufeinander folgenden Wochen lässt die «Weltwoche» die politische Vergangenheit des Chefredaktors des «Tages-Anzeiger», Res Strehle, wieder aufleben. Mittels eines dreissigjährigen Polizeifotos auf der Titelseite stigmatisiert die Wochenzeitung die «irritierende Nähe» von Strehle zu «Bombenlegern und linken Extremisten».

Der Presserat anerkennt, dass die politische Vergangenheit eines neu ernannten Chefredaktors einer kritischen Prüfung unterzogen werden darf. Das öffentliche Interesse an seiner politischen Biografie rechtfertigt jedoch nicht, alte Polizeifotos zu veröffentlichen und so in Kombination mit weiteren Bildern von verurteilten Gewalttätern und Terroristen die durch Fakten nicht belegte, tatsachenentstellende These zu vertreten, Strehle habe als ideeller Unterstützer von politischer Gewalt eine «irritierende Nähe zu Bombenlegern und linken Extremisten» gehabt (26/2013).

2014: Die deutsche Wochenzeitung «Die Zeit» berichtete in ihrer Schweizer Ausgabe über ein Beratungsgespräch einer schwangeren Frau bei der Schweizerischen Hilfe für Mutter und Kind. Es ging um die Frage einer Abtreibung nach der ungewollten Schwangerschaft. Die junge Frau war eine Journalistin, die ohne Angabe ihres Berufs und des Ziels ihres Vorgehens recherchierte. Gemäss Presserat war die Journalistin berechtigt, so zu handeln, da es für sie die einzige Möglichkeit war, ein authentisches Bild der Beratung zu zeichnen. Das öffentliche Interesse überwog und der Eingriff in die Privatsphäre der Stiftung war angesichts des öffentlichen Interesses verhältnismässig. Zudem konnte sich die Stiftung in der gleichen Ausgabe ausführlich äussern (15/2014).

Im Jahr 2014 wurden 70 Beschwerden beim Presserat eingereicht. Es handelt sich um die tiefste Beschwerdezahl seit zwölf Jahren – knapp unter dem Niveau der Jahre 2004 und 2009 (je 74) und weit unter den Rekordzahlen der Jahre 2003 (103) und 2012 (95). Die 70 Beschwerden entsprechen allerdings der üblichen Grössenordnung, und es besteht kein Anlass, dieser Zahl eine besondere Bedeutung beizumessen.

Die geringe Anzahl Stellungnahmen (44) lässt sich hingegen leicht erklären. Die Stabübergabe zwischen Martin Künzi und Ursina Wey an der Spitze des Presserats benötigte eine gewisse Anpassungszeit. Man kann jedoch sagen, dass der Schweizer Presserat, dessen Geschäftsstelle neu in Bern angesiedelt ist, heute wieder einen guten Arbeitsrhythmus gefunden hat und dass die neue Geschäftsführerin die in sie gesetzten Hoffnungen gänzlich erfüllt hat. Nichtsdestoweniger muss die Anzahl hängiger Fälle (47) mit der Unterstützung des Präsidiums bis Ende Jahr auf ein annehmbareres Niveau zurückgeführt werden. Seit Ende 2003 (45) gab es nie mehr so viele hängige Fälle.

Der relative Tempoverlust bei den neuen Stellungnahmen hat aber auch andere Gründe, und zwar wurde viel Energie aufgewendet für die Gesamtrevision des Geschäftsreglements des Presserates, die Überarbeitung gewisser Richtlinien zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» und, last but not least, die Suche nach Wegen

und Möglichkeiten, damit der Presserat ein nachhaltiges finanzielles Gleichgewicht findet. Für alle diese Anstrengungen, die noch an Intensität gewinnen werden, verdient Ursina Wey all unsere Dankbarkeit.

I. Anzahl Beschwerden, Stellungnahmen und Verletzungen

Von den 70 im Jahr 2014 registrierten Beschwerden wurden drei zurückgezogen und zwei andere nicht bestätigt. Es gilt auch hervorzuheben, dass der Presserat keinen besonderen Fall von sich aus aufgegriffen hat.

Zwei Drittel (28) der 44 publizierten Stellungnahmen wurden vom Präsidium behandelt und die 16 anderen von den drei Kammern. Zur Erinnerung: Das Präsidium leitet den Kammern nur Fälle weiter, die gegenüber den bereits vom Presserat beurteilten Fällen etwas Neues beinhalten. Das Präsidium übernimmt auch – abgesehen von gewissen Ausnahmen – die Beschwerden, auf welche der Presserat nicht eintritt.

Wie im Vorjahr wurde das Eintreten bei mehr als einem Drittel der Beschwerden verweigert (16). In 3 Fällen war der Grund für das Nichteintreten ein gleichzeitiges Verfahren vor dem Gericht oder der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen. Die 13 anderen Beschwerden wurden als offensichtlich unbegründet beurteilt.

In den 28 restlichen Stellungnahmen ist eine Trendwende festzustellen. Im Gegensatz zu den letzten drei Jahren wurden mehr Beschwerden abgewiesen (17) als angenommen oder teilweise angenommen (11).

Zum Schluss sei noch erwähnt, dass gewisse Redaktionen die Publikation der negativen Stellungnahmen des Schweizer Presserats, die sie betreffen, leider immer noch verweigern, sei es auch nur in Form einer Zusammenfassung. Diese Pflicht wird von der «Basler Zeitung» systematisch ignoriert. «Blick» und «L'illustré» hielten sich in mindestens einem Fall ebenfalls nicht daran.

Auch muss erwähnt werden, dass die «Basler Zeitung» ihre Vorstellung von Fairness unmissverständlich dargelegt hat. Zwei Stellungnahmen vom 22. Oktober betrafen diese Zeitung, wobei die eine positiv und die andere negativ ausgefallen war. Die Tageszeitung scheute nicht davor zurück, einen triumphierenden und ironischen Artikel über die vor dem Presserat abgeblitzten Beschwerdeführer – die Gemeinde Oberwil und deren Berater (33/2014) – zu publizieren, erwähnte aber die Stellungnahme, in welcher die Zeitung getadelt wurde (34/2014), mit keinem Wort. Das Präsidium des Schweizer Presserats protestierte beim Chefredaktor der «Basler Zeitung» gegen dieses Vorgehen. Zur Erinnerung: Die Medien haben die moralische Pflicht, die sie betreffenden Stellungnahmen zu veröffentlichen. So steht es auch unmissverständlich in der Präam-

bel der «Erklärung der Pflichten und Rechte». Das Präsidium des Presserates wird erneut an den Stiftungsrat gelangen und ihn bitten, Wege und Möglichkeiten zu finden, damit diese Pflicht, die für alle Medien, die ihr Publikum respektieren, selbstverständlich sein sollte, eingehalten wird.

II. Beschwerdegründe und Verletzungen

1. Beschwerdegründe

Im Jahr 2014 beriefen sich die Beschwerdeführenden insbesondere auf drei Ziffern der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten».

- Die Ziffer 3 steht an erster Stelle. Sie wurde 35-mal unter folgenden Aspekten angerufen: Anhörung bei schweren Vorwürfen (14), Unterschlagung von Informationselementen (11), Problem mit der Quelle (6), Entstellung von Informationen (4).
- Danach folgt die Ziffer 7, die Gegenstand von 30 Beschwerden war, und zwar im Detail wie folgt: ungerechtfertigte Identifizierung (15), Privatsphäre nicht respektiert (7), Unschuldsumutung (5), anonyme und sachlich nicht gerechtfertigte Beschuldigungen (2) und Recht auf Vergessen (1).
- Die Ziffer 1 (Wahrheitssuche) steht an dritter Stelle mit 29 Beschwerden.

- Die Ziffer 5 wurde 15-mal angerufen: Berichtigungspflicht (8), Leserbriefe (4) und Unterzeichnung der Online-Kommentare (3).
- 15 Beschwerdeführende beriefen sich auf die Ziffer 8: Diskriminierungsverbot (11), Menschenwürde (4).
- Es folgt die Ziffer 2, die 11-mal angerufen wurde: Trennung von Fakten und Kommentar (6), Pluralität der Standpunkte (4) und Informationsfreiheit (1).
- Die Ziffer 4 war Gegenstand von 8 Beschwerden: unlautere Methode (2), Recherchegespräch (2), Plagiat (2), Interview (1) und Embargo (1).
- Schliesslich wurden die Ziffer 10 (Trennung redaktioneller Teil/Werbung) und Richtlinie a.1 (Indiskretionen) je 1-mal angerufen.

Auch dieses Jahr ist hervorzuheben, dass die Beschwerden immer umfangreicher werden und sie manchmal die Verletzung von zahlreichen Bestimmungen des Verhaltenskodex unüberlegt geltend machen. In den meisten Fällen werden diese umfangreichen Beschwerden vor allem sehr schlecht vorbereitet (Anwälte, die nach Stundentarif oder Anzahl Seiten bezahlt werden?). Das Präsidium des Presserats wird beim Stiftungsrat beantragen, Massnahmen auf Stufe des Reglements zu treffen, um diesem Wortschwall Einhalt zu gebieten. Er kostet nur unnötige Energie – und sehr wahrscheinlich Geld.

2. Festgestellte Verletzungen

Angesichts der kleinen Anzahl Stellungnahmen im Jahr 2014 und vor allem der wenigen Verletzungen, die vom Presserat festgestellt wurden, ist die Statistik rasch erstellt. Es sind dies in der Reihenfolge ihrer Bedeutung:

- 6 Verletzungen der Ziffer 3 der «Erklärung» (5-mal betreffend die Anhörung bei schweren Vorwürfen, 1-mal wegen Unterschlagung von Informationselementen).
- 5 Verletzungen der Ziffer 7 (3-mal un gerechtfertigte Identifizierung, 1-mal Privatsphäre nicht respektiert und 1-mal anonyme und ungerechtfertigte Anschuldigungen).
- 3 Verletzungen der Ziffer 1: Wahrheits-suche.
- Schliesslich 1 Verletzung der Ziffer 4 (Recherchegespräch) und 1 Verletzung der Ziffer 5 (Berichtigungspflicht).

Sogar mit nur 16 festgestellten Verletzungen insgesamt bestätigen sich die grossen Tendenzen der letzten Jahre. Die Ziffern 3, 7 und – in minderer Masse – 1 der «Erklärung» werden von den Journalistinnen und Journalisten am schlechtesten eingehalten.

Jahr	Ziffer 7 verletzt	Ziffer 3 verletzt	Ziffer 1 verletzt	andere
2008	6	8	8	4
2009	14	7	2	7
2010	12	8	7	12
2011	12	17	10	8
2012	18	15	6	10
2013	12	11	7	7
2014	5	6	3	3

III. Eine Auswahl von Leitentscheiden

Privates Prominenter ist geschützt ... ausser sie geben es selber preis

In einem Bericht über die Nutzung subventionierter Wohnungen durch gutverdienende Personen erwähnte die «Weltwoche» den Fall der Gattin einer lokalen Persönlichkeit, eines 87-jährigen ehemaligen «Zahnarztes der Prominenz», deren Hochzeit im Vorjahr mit grossem Tamtam gefeiert worden war. Dass sie den ehemaligen Zahnarzt zur Heirat bewegen konnte, wurde als «Meistercoup» bezeichnet. Die Ehefrau habe gemäss Berichterstattung in der Tat zuvor zeitweise von der Sozialhilfe gelebt. Die Beschwerdeführerin machte geltend, diese Informationen sowie die Kommentare zu ihrer guten Partie – die Zeitung schrieb, ihr Ehemann sei ihr «Rettungsanker» geworden – verletze ihre Privatsphäre. Der Presserat wies die Beschwerde jedoch ab mit der Erklärung, das Ehepaar habe sein Privatleben selber in den Medien dargelegt. (30/2014)

Politikabale rechtfertigt keine Publikation unüberprüfter Gerüchte

Sich auf einen Leserbrief der Sekretärin von Christoph Blocher abstützend, publizierte der «Blick» Unterstellungen und Vermutungen über das Privatleben des ehemaligen Notenbankchefs Philipp Hildebrand mit fetten Schlagzeilen. Die Zeitung machte zwar danach geltend, der Artikel sei infolge eines internen Missverständnisses entstanden und die Redaktion hätte ihn am folgenden Tag berichtigt. Damit wurde die Story allerdings nur weitergedreht. Gemäss Zeitung sei der Leserbrief eine neue Eskalationsstufe des tiefen Hasses der SVP auf Hildebrand. Der Presserat rügte das Vorgehen. Eine politische Kabale kann nicht als Vorwand für das Kolportieren von ungeprüften Gerüchten über das Privatleben einer Persönlichkeit dienen. (7/2014)

Bild des Spanners war genügend abgedeckt

Die Online-Ausgaben von «20 Minuten» und «Blick am Abend» publizierten das durch einen Balken über den Augen anonymisierte Bild eines Spanners, der junge Frauen durch ein Loch in der Trennwand auf der Toilette der Uni Basel beobachtete. Das Bild wurde von einem Opfer gemacht. Der mutmassliche Spanner wurde von einer Frau auf der Strasse erkannt und festgenommen. Wurde das Privatleben des Spanners verletzt, insbesondere weil das Bild nicht genügend abgedeckt war? Der Presserat konnte nicht feststel-

len, ob tatsächlich die Publikation des Bildes zur Verhaftung führte. Hingegen erachtete er die Publikation des Bildes als zulässig, insofern der Artikel darauf abzielte, die Geistesgegenwärtigkeit und Zivilcourage der jungen Frau hervorzuheben, die das Bild gemacht hatte. Er hielt auch fest, dass der Balken die Identifikation durch eine beliebige Drittperson verunmöglichte. (9/2014)

Betroffene zu schweren Vorwürfen befragen

Im August 2013 publizierte die Walliser Zeitung «Le Nouvelliste» zwei kritische Artikel über Vincent Bettschart, Arzt am Spital Sitten. Der Presserat hielt fest, die Walliser Zeitung habe die Information korrekt behandelt. Hingegen hätte die Zeitung den Beschwerdeführer zu den schweren Vorwürfen anhören oder dies zumindest versuchen müssen. Die Redaktion kann sich weder darauf berufen, sie habe im ersten Artikel den Präsidenten des Verwaltungsrats und die zuständige Regierungsrätin befragt, noch darauf, sie habe Bettschart einige Wochen darauf zu Wort kommen lassen. Bei schweren Vorwürfen muss die direkt betroffene Person die Möglichkeit haben, ihren Standpunkt wiederzugeben. (12/2014)

Journalistin durfte sich als junge Mutter in Not ausgeben

Die deutsche Wochenzeitung «Die Zeit» berichtete in ihrer Schweizer Ausgabe über ein Beratungsgespräch einer

schwangeren Frau bei der Schweizerischen Hilfe für Mutter und Kind. Es ging um die Frage einer Abtreibung nach der ungewollten Schwangerschaft. Die junge Frau war eine Journalistin, die ohne Angabe ihres Berufs und des Ziels ihres Vorgehens recherchierte. Gemäss Presserat war die Journalistin berechtigt, so zu handeln, da die verdeckte Recherche für sie die einzige Möglichkeit war, ein authentisches Bild der Beratung zu zeichnen. Das öffentliche Interesse überwog und der Eingriff in die Privatsphäre der Stiftung war angesichts des öffentlichen Interesses verhältnismässig. Zudem konnte sich die Stiftung in der gleichen Ausgabe ausführlich äussern. (15/2014)

Gutachter mussten weder angehört noch durften sie genannt werden

Ein vorbestrafter Pädophiler floh aus den Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) Basel. Die «Basler Zeitung» schrieb, ein «Verfahrensbericht» dreier Psychologen und Ärzte der UPK habe den Mann «in die Flucht getrieben». Der Klinikdirektor reichte eine Beschwerde beim Presserat ein. Dieser wies den Teil der Beschwerde ab, welcher geltend machte, dass die Experten vor der Publikation hätten angehört werden sollen. Ihnen sei nicht der Vorwurf eines standesunwürdigen oder gar strafwürdigen Verhaltens gemacht worden. Zudem habe der Direktor die Möglichkeit gehabt, selber Stellung zu nehmen, habe aber darauf verzichtet. Der Presserat hielt hingegen fest, dass

die Experten nicht hätten genannt werden dürfen. Die Kliniken trugen als Institution die Verantwortung für das Gutachten. (31/2014)

Interviewte sind vor sich selber zu schützen

«L'illustré» konnte die Hauptklägerin des Prozesses gegen den ehemaligen guatemaltekischen Polizeichef, Erwin Speiseren, in Guatemala ausfindig machen. Der Prozess fand in Genf statt. Der Name der Klägerin, deren Sohn im Gefängnis gestorben war, wurde vor Gericht nicht offengelegt. Der Artikel in der «L'illustré» nannte den vollständigen Namen der 70-Jährigen, zeigte Fotos von ihr in ihrem Haus und machte relativ präzise Angaben über ihren Wohnort.

Der Presserat hielt fest, dass diese Angaben nicht hätten veröffentlicht werden dürfen. Kann eine Person mögliche Konsequenzen ihrer nicht anonym gemachten Aussagen offensichtlich schlecht einschätzen – die Zeitung hob selber die Instabilität in der Region hervor – muss sich der Journalist fragen, wie er deren Privatsphäre schützt. Im vorliegenden Fall ging dieser Schutz dem öffentlichen Interesse an einer Identifizierung der Klägerin vor. (26/2014)

Alle Stellungnahmen des Presserates finden sich auf www.presserat.ch.

IV. Anpassung einer Richtlinie zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten»

An seiner Sitzung vom 25. September 2014 verabschiedete der Presserat eine Anpassung der Richtlinie a.1 über Indiskretionen. Untenstehend die Richtlinie mit dem neuen Inhalt, die am 1. April 2015 in Kraft trat:

Richtlinie a.1 – Indiskretionen

Medien dürfen Informationen veröffentlichen, die ihnen durch Indiskretionen bekanntgeworden sind, sofern:

- die Informationsquelle dem Medium bekannt ist;
- das Thema von öffentlichem Interesse ist;
- die Veröffentlichung keine äusserst wichtigen Interessen wie z.B. schützenswerte Rechte, Geheimnisse usw. tangiert;
- es keine überwiegenden Gründe gibt, mit der Publikation zuzuwarten;
- die Indiskretion durch die Informantin / den Informanten absichtlich und freiwillig erfolgt ist.

V. Kommunikation

Der Presserat hat 2014 keine Pressekonferenz abgehalten, da keine Stellungnahme von ausserordentlichem Gewicht vorlag. Die erwartete Stellungnahme zu

Einschränkungen bei der Berichterstattung aus dem Justizwesen und deren Auswirkungen auf die Transparenz wurde auf das Frühjahr 2015 verschoben.

Mitglieder des Presserates besuchten im Berichtsjahr fünf Redaktionen. Ein einziger Besucher wünschte, an einer Kammer Sitzung teilzunehmen. Interessierte finden alle nützlichen Informationen dazu auf www.presserat.ch.

VI. AIPCE-Treffen in Brüssel

Das jährliche Treffen der Alliance of Independent Press Councils of Europe (AIPCE) war hauptsächlich internen Fragen gewidmet. Es ging insbesondere darum, die Mitgliedschaft in der Allianz neu zu definieren. Die Geschäftsführerin und der Präsident nahmen am Treffen in Brüssel teil.

Es wurde festgelegt, dass die Allianz die Presseräte der Mitgliedstaaten des Europarates oder der Länder, die geografisch zu Europa gehören, umfasst. Presseräte, welche keines dieser Kriterien

erfüllen, können als Beobachter oder assoziierte Mitglieder eingeladen werden. Die AIPCE umfasst unabhängige Presseräte. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Belgien, Kosovo und Österreich wurde beauftragt, die Deklaration, die sich auf der Homepage der Allianz findet, zu überprüfen, um diesen Begriff präzise zu definieren und gegebenenfalls am Treffen 2015 in Wien eine neue Version vorzuschlagen. Die meisten Mitglieder sind der Meinung, die AIPCE müsse eine lose Allianz ohne gesetzliche Struktur bleiben.

Das Hauptziel der AIPCE bleibt der Ideen- und Erfahrungsaustausch sowie der Meinungs austausch über die Funktionsweise. Die Arbeitsgruppe wurde jedoch beauftragt, Vorschläge für eine Intensivierung des Austausches während des Jahres mit einer leistungsfähigeren Webseite, Social Media oder anderen Mitteln zu erarbeiten.

Dominique von Burg
Präsident des Schweizer Presserats

Anhang I: Presseratsstatistik 2014

	Total	Deutschschweiz	Romandie	Ital. Schweiz	Zeitungen	Zeitschriften	Radio SRF	TV SRF	Radio Privat	TV Privat	Internet	Agenturen
Am 1.1.2014 hängige Verfahren	27	21	6	0	22	2	0	1	0	0	1	1
Selber aufgegriffene Fälle	0											
Neu eingegangene Beschwerden	70	57	10	3	57	7	0	2	0	3	1	
Zurückgezogene Beschwerden	6	4	2		5	1						
Nichteintreten	16	14	2	0	11	3		0		2	0	
Gutgeheissene Beschwerden	2	1	1	0	1	1						
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	9	6	3		6	3						
Abgewiesene Beschwerden	17	14	3	0	15	0		1				1
Allgemeine Stellungnahmen	0											
Durch Präsidium erledigte Verfahren	33	29	4	0	25	4		1		2	0	1
Durch Kammern erledigte Verfahren	17	11	6	0	13	3					1	
Durch Plenum erledigte Verfahren	0											
Total verabschiedete Stellungnahmen	44	35	9	0	33	6	0	1	0	2	1	1
Total erledigte Beschwerdeverfahren	50	39	11	0	38	7	0	1	0	2	1	1
Per 31.12.2014 hängige Verfahren	47	37	7	3	39	4	0	2	1	0	1	0

Anhang II: Entwicklung der Stellungnahmen des Presserates 2004–2014

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Anfangs Jahr hängige Verfahren	45	27	42	35	38	34	25	30	28	32	27
Selber aufgegriffene Fälle	0	1	2	0	1	1	1	3	1	0	0
Neu eingegangene Beschwerden	74	88	79	86	81	74	83	82	95	86	70
Zurückgez. Beschwerden/Vereinigte Verfahren	25	23	22	20	20	12	14	15	14	18	6
Nichteintreten	14	13	22	8	17	19	14	14	20	30	16
Gutgeheissene Beschwerden	6	12	8	8	8	6	12	14	9	11	2
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	19	15	14	21	8	17	15	18	24	12	9
Abgewiesene Beschwerden	28	11	20	26	32	29	21	23	24	20	17
Allgemeine Stellungnahmen	2	0	0	0	0	1	3	3	1	0	0
Durch Präsidium erledigte Verfahren	66	49	63	53	56	54	55	52	57	67	33
Durch Kammern erledigte Verfahren	26	24	23	30	30	30	23	30	33	24	17
Durch Plenum erledigte Verfahren	0	1	2	0	0	0	1	5	1	0	0
Total verabschiedete Stellungnahmen	67	51	66	63	66	72	65	72	78	73	44
Total erledigte Beschwerdeverfahren	92	74	88	83	86	84	79	87	92	91	50
Per Jahresende hängige Verfahren	27	42	35	38	34	25	30	28	32	27	47

An seiner Sitzung vom 13. November 2014 hat der Stiftungsrat der «Stiftung Schweizer Presserat» das revidierte Geschäftsreglement des Schweizer Presserats per 1. Januar 2015 verabschiedet. Neu wurde die Zuständigkeit des Presserats in einem separaten Artikel geregelt. Die Neuformulierungen entsprechen der bisherigen Praxis. Präzisiert wurde beispielsweise, dass Beschwerden, unterzeichnet und mit Adressangabe versehen, auch elektronisch eingereicht werden können. Gestrichen wurde unter dem Titel «Nichteintreten» der Passus, wonach auf eine Beschwerde nicht eingetreten wird, wenn die Beschwerdeführenden den Presserat miss-

brauchen wollen, um an Beweismittel zu gelangen, auf die sie auf anderem Wege nicht gelangen könnten oder wenn sie dem Presserat Beweismittel vorenthalten. Diese Bestimmung hatte sich in der Praxis als schwierig handhabbar erwiesen. Nichteintretensentscheide werden neu in der Regel nur noch summarisch begründet. Eine ausführliche Begründung wird gegen Kostenersatz ausgefertigt oder wenn der Presserat dies als zweckdienlich erachtet. Über Ausstandsbegehren entscheidet zudem anstelle des Kammerpräsidenten bzw. des Präsidenten das Präsidium.

Das revidierte Geschäftsreglement ist unter www.presserat.ch zu finden.



Von Matthias Halbeis,
Mitglied des Schweizer Presserats

Die Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren ist ein wesentliches Element einer demokratisch kontrollierten Justiz. Doch verkürzte Verfahren und die Masse an Strafbefehlen unterlaufen dieses Prinzip. Der Presserat sieht das Recht der Öffentlichkeit auf Information in Gefahr.

In einer seiner jüngsten Stellungnahmen hat der Schweizer Presserat das Öffentlichkeitsprinzip bei Strafbefehlen und Gerichtsverfahren betont und damit einen Aufruf in Sachen freier Gerichtsberichterstattung lanciert. Er hat sich erstmals an die obersten Verantwortlichen für die Schweizer Justiz gewandt: Die Stellungnahme ging an Justizministerin Simonetta Sommaruga, an den Bundesgerichtspräsidenten, den Bundesanwalt, die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und an die Konferenz der kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

Das Prinzip, wonach Verfahren vor Gerichten öffentlich sind, gehört für den Presserat zu den wichtigsten Errungenschaften des liberalen Rechtsstaats. Die dadurch gewährleistete Transparenz sei

zentral für das Vertrauen in eine unabhängige und faire Justiz. Justizreformen, die die Effizienz steigern sollen, hätten jedoch dazu geführt, dass die strafrechtliche Erledigung von Fällen den Gerichten und damit der Öffentlichkeit immer mehr entzogen wird. «Dementsprechend wächst die Bedeutung der Medien, damit dem Öffentlichkeitsprinzip Rechnung getragen werden kann», schreibt das Selbstkontrollgremium der Schweizer Medien.

Für den Schweizer Presserat steht aber fest: «Damit Medienschaffende ihren Auftrag als «public watchdogs» erfüllen können, sind sie angewiesen auf möglichst einfachen Zugang zu Anklageschriften, Urteilen, Einstellungsentscheiden und Strafbefehlen, und in begründeten Fällen ist ihnen auch Akteneinsicht zu gewähren.» Darum stellt der Presserat Forderungen an die Justiz: «In Anbetracht der grossen Zahl von Urteilen und Strafbefehlen braucht es praktikable Regelungen wie längere und vereinheitlichte Fristen.» Urteile und Strafbefehle sollten allerdings auch im Nachhinein, also nach Ablauf der regulären Frist, verfügbar sein. «Zentral ist zudem, dass Medien-

schaffende für solche Einsichtsgesuche nicht unverhältnismässig zur Kasse gebeten werden. Prohibitiv wirkende Kostenaufgaben sind abzuschaffen», so der Presserat weiter. Deshalb sei klar: «Gerichte und Staatsanwaltschaften sollten möglichst grosse Transparenz herstellen, beispielsweise durch den einfachen Zugriff auf diese Informationen im Internet. Das Bundesgericht und vorbildliche kantonale Justizbehörden handhaben dies heute schon so.»

Weiter beklagt der Presserat den Umgang mit Akkreditierungen: «Diese dürfen nicht missbraucht werden, um Medienschaffende unter Druck zu setzen.» Und die Justiz dürfe die Anforderungen für die Zulassung nicht beliebig erhöhen. Beides wirkt nach Ansicht des Presserates bezüglich Gerichtsöffentlichkeit prohibitiv. Der Presserat stellt fest: «Inhaltliche Auflagen der Gerichte erschweren die Arbeit der Gerichtsreporterinnen und -reporter. Sie sind daher äusserst zurückhaltend anzuordnen.» Und: «Auch dem Antrag von Tätern, die Öffentlichkeit auszuschliessen, sollen die Gerichte äusserst zurückhaltend stattgeben.» Den Medienschaffenden Bedingungen für ihre Berichterstattung zu diktieren, beeinträchtigt die verfassungsmässig garantierte Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit.

Gleichzeitig nimmt das Gremium aber auch die Medienschaffenden in die Pflicht: «Der Presserat hält fest, dass die Medien Verantwortung tragen für eine faire Gerichtsberichterstattung.» Dazu

gehören Unschuldsvermutung und Namensnennung, der Persönlichkeitschutz und die Berichterstattung über Freisprüche bei nachfolgenden Instanzen.

Die 3. Kammer führte zur Meinungsbildung ein Hearing mit Experten durch. Es hatte nicht nur das abgekürzte Verfahren zum Gegenstand, sondern holte auch Einschätzungen zum Strafbefehlsverfahren, zu Einstellungsverfügungen, Nichtanhandnahmeverfügungen sowie Wiedergutmachungen ein. Angehört wurden Martin Bürgisser (Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich), Thomas Hasler (Redaktor «Tages-Anzeiger»), Dominique Strebel (Studienleiter MAZ und Co-Präsident investigativ.ch), Marc Thommen (Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht, Universität Zürich), Alex Baur (Redaktor «Weltwoche»), Catherine Boss (Redaktorin Recherchedesk «SonntagsZeitung»/«Le Matin Dimanche») und Bundesrichter Niklaus Oberholzer.

Aus den Statements der Experten ging klar hervor, dass eine Malaise bezüglich der Öffentlichkeit von Strafverfahren und -befehlen entstanden ist. In seiner Stellungnahme hat der Presserat darum konkrete Forderungen formuliert, wie darauf zu reagieren ist. Das Plenum des Presserats hat sie an seiner Sitzung vom 7. Mai 2015 verabschiedet. Die Stellungnahme «Einschränkungen und andere Probleme bei der Berichterstattung aus dem Justizwesen» wurde am 23. Juni 2014 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Präsident



Dominique von Burg

Carouge, ancien rédacteur en chef
de la «Tribune de Genève»

Publikumsvertreter/innen



Annik Dubied

Genève, Professeure,
Université de Neuchâtel



Dr. phil. I Michael Herzka

Zürich, Studienleiter
Nonprofit-Management, ZHAW

Vizepräsidenten/innen



Francesca Snider

Locarno, Avvocato e notaio



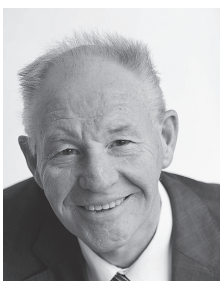
Dr. iur. Peter Liatowitsch

Basel, Rechtsanwalt,
Notar und Mediator



Dr. phil. Markus Locher

Basel, ehemaliger Mittelschullehrer



Max Trossmann

Adliswil, Historiker und Publizist



Anne Seydoux

Delémont, Conseillère aux Etats

Journalisten/innen



Marianne Biber
Berne, Agence Télégraphique Suisse



Michel Bühler
Orbe, Journaliste libre



Pascal Fleury
Ependes, «La Liberté»



Jan Gruebler
Zürich, Radio SRF



Matthias Halbeis
Zürich, «Blick»



Pia Horlacher
Zürich, «NZZ am Sonntag»

Journalisten/innen



Klaus Lange
Zürich, Newsroom «Blick»



Francesca Luvini
Lugano, Radiotelevisione Svizzera



Casper Selg
Bern, freier Journalist



Dr. phil. Franca Siegfried
Zürich, «Blick»-Gruppe



David Spinner
Sta. Maria, Radiotelevisioniun
Svizra Rumantscha RTR



Françoise Weilhammer
Genève, Radio Télévision Suisse

Journalisten/innen



Michel Zendali

Lausanne, Radio Télévision Suisse

Geschäftsführerin



Ursina Wey

Bern, Rechtsanwältin

Bezugsquelle

Jahrheft / Schweizer Presserat ISSN 1664 6347

Schweizer Presserat

Geschäftsstelle

Conseil suisse de la presse

Secrétariat de direction

Consiglio svizzero della stampa

Segretariato

Effingerstrasse 4a, 3011 Bern

Telefon/Téléphone/Telefono: 033 823 12 62

Website: www.presserat.ch; E-Mail: info@presserat.ch

Korrektorat: Max Trossmann

Layout und Druck: Thomandruck, Brienz